

BRINKS ETHICS & COMPLIANCE

BRINK'S RICHTLINIE ZUM INSIDERHANDEL

JANUAR 2024

INHALT

I:	Zweck	3
II:	Anwendungsbereich.....	3
III:	Richtlinie	3
	A. Beschränkungen für den Handel mit Unternehmenswertpapieren	3
	B. Verbot der „Informationsweitergabe“	4
	C. Familienmitglieder und Unternehmen, auf die Sie Einfluss haben oder die Ihrer Aufsicht unterliegen	4
	D. Durchsetzung und Strafen bei Verstößen	5
	E. Zulässige Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren während „offener Zeiträume“	5
	F. Vorabgenehmigungs- und Einreichungsanforderungen für Direktoren, leitende Angestellte und andere bestimmte Mitarbeiter	6
	G. Handel mit Aktien anderer Unternehmen.....	6
	H. Allgemeines Verbot für Absicherungsgeschäfte	7
	I. Pläne nach Regel 10b5-1	8
	J. Margenhandel und Verpfändung	8
	K. Transaktionen mit Aktienoptionen	8
	L. Aktienplan für Mitarbeiter.....	8
	M. In gutem Glauben angebotene Geschenke	9
IV:	Wichtige Kontakte	9

I: Zweck

Brink's Company und seine Tochtergesellschaften (das „Unternehmen“) pflegen diese Richtlinie zum Insiderhandel (diese „Richtlinie“), um: (1) die Einhaltung geltender US-Wertpapiergesetze zu fördern, die den Handel auf der Grundlage wesentlicher nicht öffentlicher Informationen verbieten, und (2) den Anschein von Unangemessenheit, im Zusammenhang mit dem Handel mit Wertpapieren des Unternehmens und mit Wertpapieren von Unternehmen, mit denen das Unternehmen Geschäfte tätigt oder im Wettbewerb steht.

II: Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für:

- alle Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Direktoren des Unternehmens weltweit sowie Familienmitglieder und andere Mitglieder des Personenhaushalts und Unternehmen, die von einer unter diese Richtlinie fallenden Person geführt werden. Das Unternehmen kann auch bestimmen, dass andere Personen dieser Richtlinie unterliegen sollen, wie z. B. Auftragnehmer oder Berater, die Zugang zu wesentlichen nicht öffentlichen Informationen haben.
- Transaktionen mit den Wertpapieren des Unternehmens, darunter Stammaktien, Vorzugsaktien, Optionen zum Kauf von Stammaktien oder andere Wertpapiere, die das Unternehmen möglicherweise ausgibt, sowie derivative Wertpapiere, unabhängig davon, ob sie vom Unternehmen ausgegeben wurden oder nicht, wie öffentlich gehandelte Optionen (zusammenfassend in dieser Richtlinie als „Wertpapiere“).

III: Richtlinie

A. Beschränkungen für den Handel mit Unternehmenswertpapieren

Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Direktoren des Unternehmens, die im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher (oder „Insider“)-Informationen sind, dürfen nicht:

- Handel mit den Wertpapieren des Unternehmens betreiben; oder
- den Kauf oder Verkauf von Unternehmenswertpapieren empfehlen.

Diese Richtlinie gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit für das Unternehmen für Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren. Wenn eine Person zum Zeitpunkt der Beendigung ihres Dienstes im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen ist, darf diese Person so lange nicht mit Unternehmenswertpapieren handeln, bis diese Informationen veröffentlicht wurden oder nicht mehr wesentlich sind.

Im Allgemeinen gelten Informationen als „**nicht öffentlich**“, wenn sie noch nicht weit in der Öffentlichkeit verbreitet wurden. Damit Informationen als öffentlich betrachtet werden können, müssen sie in einer Weise weit verbreitet werden, dass die Informationen den Anlegern allgemein zugänglich sind. Darüber hinaus muss eine angemessene Frist (in der Regel mindestens ein voller Geschäftstag) verstreichen, damit der Markt auf die Informationen reagieren kann.

Informationen werden als „**wesentlich**“ angesehen, wenn ein akzeptabler Investor diese Informationen für wichtig halten würde, um eine Entscheidung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren zu treffen. Alle Informationen, von denen erwartet werden kann, dass sie sich positiv oder negativ auf den Aktienkurs

des Unternehmens auswirken, sollten als wesentlich betrachtet werden. Beispiele für Informationen, die wahrscheinlich als wesentlich angesehen würden, sind unter anderem Informationen über:

- Prognosen zukünftiger Gewinne oder Verluste oder andere Gewinnprognosen
- Änderungen an zuvor bekannt gegebenen Gewinnprognosen oder die Entscheidung, Gewinnprognosen auszusetzen
- eine anstehende oder geplante Fusion oder Übernahme
- eine anstehende oder geplante Übernahme oder Veräußerung eines bedeutenden Geschäfts- oder Vermögenswerts
- eine Änderung der Dividendenpolitik, die Erklärung eines Aktiensplits oder ein Angebot weiterer Unternehmenswertpapiere
- Änderungen in der Strategie des Unternehmens
- Bankdarlehen oder andere ungewöhnliche Finanzierungstransaktionen
- die Einrichtung eines Rückkaufprogramms für Unternehmenswertpapiere
- bedeutende Kunden- oder Lieferantengewinne oder -verluste
- Änderungen im Management, an denen die Führungskräfte der Brink's Company beteiligt waren
- ein Wechsel des Abschlussprüfers oder die Mitteilung, dass auf die Berichte des Abschlussprüfers nicht mehr vertraut werden darf
- ein bedeutender Cybersicherheitsvorfall und
- tatsächliche, anhängige oder drohende bedeutende Rechtsstreitigkeiten oder Ermittlungsentwicklungen

Es gibt keine Ausnahmen von den Gesetzen, die den Handel verbieten, während Sie im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen sind, und Wertpapiertransaktionen werden wahrscheinlich im Nachhinein eingesehen, unabhängig davon, ob Ihr Handel zu einem Gewinn oder Verlust geführt hat. Sie sollten sorgfältig überlegen, wie eine Transaktion mit Unternehmenswertpapieren im Nachhinein ausgelegt werden kann.

B. Verbot der „Informationsweitergabe“

Sie dürfen keine wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen an andere weitergeben, und Sie könnten nach den Bundesgesetzen für Wertpapiere (und unter Verstoß gegen diese Richtlinie) haftbar gemacht werden, wenn Sie anderen, die währenddessen mit den Wertpapieren des Unternehmens handeln, wesentliche Informationen zur Verfügung stellen (oder „tippen“) während Sie im Besitz dieser Informationen sind.

Ebenso dürfen Sie auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen zum Handel mit Unternehmenswertpapieren keine Empfehlungen aussprechen oder Meinungen äußern.

C. Familienmitglieder und Unternehmen, auf die Sie Einfluss haben oder die Ihrer Aufsicht unterliegen

Diese Richtlinie gilt für Ihre Familienmitglieder, die bei Ihnen wohnen (einschließlich eines Ehepartners, eines Kindes, eines Kindes, das während der Schulzeit nicht zu Hause wohnt, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister und Schwiegereltern), alle anderen Personen, die in Ihrem Haushalt leben, und alle Familienmitglieder, die nicht in Ihrem Haushalt leben, deren Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren jedoch von Ihnen geleitet werden oder Ihrem Einfluss oder Ihrer Aufsicht unterliegen, wie Eltern oder Kinder, die sich mit Ihnen beraten, bevor sie mit Unternehmenswertpapieren handeln (zusammen als „Familienmitglieder“). Sie sind für die Transaktionen dieser anderen Personen verantwortlich und sollten sie daher auf die Notwendigkeit aufmerksam machen, sich mit Ihnen zu beraten, bevor sie mit Unternehmenswertpapieren handeln, und Sie sollten alle diese Transaktionen für die Zwecke dieser Richtlinie und der geltenden Wertpapiergesetze so behandeln, als ob die Transaktionen für Ihr eigenes Konto wären. **Das bedeutet, dass Ihre Familienangehörigen in gleicher Weise eingeschränkt sind wie Sie, wenn Sie nur während eines offenen Zeitraums handeln dürfen oder Ihre Transaktionen im**

Voraus genehmigen lassen müssen. Diese Richtlinie gilt jedoch nicht für persönliche Wertpapiertransaktionen von Familienmitgliedern, bei denen die Kauf- oder Verkaufsentscheidung von einem Dritten getroffen wird, der nicht Ihrer Aufsicht oder der Ihrer Familienmitglieder unterliegt und auf den Sie oder Ihre Familienmitglieder keinen Einfluss haben oder verbunden ist.

Diese Richtlinie gilt auch für alle Unternehmen, auf die Sie Einfluss haben oder Sie kontrollieren, einschließlich aller Unternehmen, Partnerschaften oder Trusts (zusammenfassend als „kontrollierte Unternehmen“ bezeichnet), und Transaktionen dieser kontrollierten Unternehmen sollten für die Zwecke dieser Richtlinie und der geltenden Wertpapiergesetze so behandelt werden, als ob sie für Ihre eigene Rechnung erfolgten. Das bedeutet, dass Ihre kontrollierten Unternehmen in ähnlicher Weise eingeschränkt sind wie Sie, wenn Sie nur während eines offenen Zeitraums handeln dürfen oder Ihre Transaktionen im Voraus genehmigen lassen müssen.

D. Durchsetzung und Strafen bei Verstößen

Verstöße gegen Insiderhandelsgesetze können erhebliche Konsequenzen für Einzelpersonen und das Unternehmen haben, einschließlich:

- zivilrechtliche Sanktionen
- strafrechtliche Geldbußen und
- Inhaftierung

Bitte beachten Sie, dass auch viele andere Länder als die USA Gesetze zum Insiderhandel haben. Auch wenn die Aktivitäten in dieser Richtlinie in dem Land, in dem Sie sich befinden, nicht verboten sind, gilt die Richtlinie für alle Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Direktoren unabhängig von ihrem Standort.

Darüber hinaus kann die Nichteinhaltung dieser Richtlinie Disziplinarmaßnahmen durch das Unternehmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben, unabhängig davon, ob Ihre Nichteinhaltung zu einem Gesetzesverstoß führt oder nicht.

E. Zulässige Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren während „offener Zeiträume“

Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren innerhalb eines „offenen Zeitraums“ durchzuführen, der nach einem vollen Börsentag nach der Veröffentlichung der vierteljährlichen Gewinnberichte des Unternehmens oder der Einreichung des vierteljährlichen Berichts auf Formular 10-Q (oder des Jahresberichts auf Formular 10-K) beginnt, je nachdem, was später eintritt, und bis zum 15. des letzten Kalendermonats des dann laufenden Geschäftsjahresquartals (d. h. 15. März, 15. Juni, 15. September oder 15. Dezember) andauert. Wenn beispielsweise eine vierteljährliche Gewinnmitteilung herausgegeben und das Formular 10-Q eingereicht wird, bevor der Markt am Mittwoch, dem 1. Mai, öffnet, würde der offene Zeitraum am Donnerstag, dem 2. Mai, beginnen und bis einschließlich 15. Juni andauern. Wenn eine vierteljährliche Gewinnmitteilung vor Markteröffnung am Mittwoch, dem 1. Mai, herausgegeben würde, das Formular 10-Q jedoch am Donnerstag, dem 2. Mai, während der Marktzeiten eingereicht würde, würde der offene Zeitraum am Montag, dem 6. Mai, beginnen und bis einschließlich 15. Juni dauern.

Wenn Sie im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen sind, dürfen Sie selbst während eines offenen Zeitraums keine Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren tätigen, bis die Informationen veröffentlicht wurden oder nicht mehr wesentlich sind. Wenden Sie sich an die Rechtsabteilung, wenn Sie Fragen zur Wesentlichkeit, zu nicht öffentlichen Informationen oder zur Anwendung dieser Richtlinie haben.

Bestimmte Personen sind gemäß dieser Richtlinie verpflichtet, ihre Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren auf offene Zeiträume zu beschränken. Zu diesen Personen gehören:

- Direktoren des Unternehmens
- Geschäftsleitung des Unternehmens (vom Vorstand ernannt)
- Direkte Unterstellte des Generaldirektors des Unternehmens und
- Bestimmte Personen, die vom Leiter der Rechtsabteilung benannt wurden, weil sie regelmäßig Zugang zu Informationen über die Betriebsergebnisse oder die Finanzlage des Unternehmens haben

Das Unternehmen kann von Zeit zu Zeit einen offenen Zeitraum ohne vorherige Ankündigung „schließen“ oder eine ereignisspezifische Handelsbeschränkung auferlegen, während die vom Leiter der Rechtsabteilung benannten Personen nicht mit Unternehmenswertpapieren handeln dürfen. Wenn eine solche Sperrfrist auferlegt wird, wird das Unternehmen betroffene Personen benachrichtigen, denen der Handel mit Unternehmenswertpapieren untersagt wird. Diese Personen sollten anderen gegenüber nicht offenlegen, dass eine ereignisspezifische Handelsbeschränkungsfrist in Kraft ist.

F. Vorabgenehmigungs- und Einreichungsanforderungen für Direktoren, leitende Angestellte und andere bestimmte Mitarbeiter

Jede Transaktion mit Unternehmenswertpapieren durch einen Direktor des Unternehmens, einen leitenden Angestellten des Unternehmens (so vom Vorstand ernannt), einen direkt dem Generaldirektor des Unternehmens unterstellten Mitarbeiter oder durch bestimmte andere Mitarbeiter, die durch ihre Positionen regelmäßig mit wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen in Berührung kommen, muss:

- während eines offenen Zeitraums erfolgen und
- vorab vom Leiter der Rechtsabteilung oder Beauftragten des Unternehmens geprüft und genehmigt werden.

Die Vorabgenehmigung ist fünf Geschäftstage lang gültig, einschließlich des Tages, an dem die Genehmigung erteilt wird (der „Genehmigungszeitraum“). Wenn die Genehmigung beispielsweise am Dienstag erteilt wird, wäre die Genehmigung bis zum Geschäftsschluss des darauffolgenden Montags gültig, aber die Genehmigung unterliegt immer dem allgemeinen Verbot des Handels während des Besitzes wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen. **Wenn Sie während des Genehmigungszeitraums Kenntnis von wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen erlangen und in deren Besitz sind, liegt es in Ihrer Verantwortung, den Handel zu unterlassen.** Wenn ein Transaktionsauftrag nicht während des Genehmigungszeitraums erteilt wird, muss die Genehmigung erneut beantragt werden. Wird die Genehmigung verweigert, ist über die Tatsache der Verweigerung Stillschweigen zu bewahren.

Die Direktoren und leitenden Angestellten des Unternehmens sind verpflichtet, Abschnitt 16 des Securities Exchange Act von 1934 in der jeweils geltenden Fassung (der „Exchange Act“) und die damit verbundenen Regeln und Vorschriften (zusammen „Abschnitt 16“) einzuhalten, die die Verpflichtung zur Berichterstattung festlegen sowie Beschränkungen bei „Short Swing“-Transaktionen (d. h. ein Kauf gefolgt von einem Verkauf oder ein Verkauf gefolgt von einem Kauf innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten). Das Unternehmen unterstützt Direktoren und leitende Angestellte bei der Einreichung von Berichten gemäß Abschnitt 16, die Verpflichtung zur Einhaltung von Abschnitt 16 ist jedoch persönlich. Bitte richten Sie alle Anfragen zu Abschnitt 16 an den Leiter der Rechtsabteilung.

G. Handel mit Aktien anderer Unternehmen

Im Laufe Ihrer Beschäftigung erhalten Sie möglicherweise Zugang zu wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen über ein anderes Unternehmen, mit dem das Unternehmen Geschäfte tätigt (z. B. ein Kunde, Anbieter, Lieferant, Partner oder ein anderer potenzieller Geschäftspartner bei einer Geschäftstransaktion) oder konkurriert. Sie könnten nach Bundeswertpapiergesetzen haftbar gemacht werden, wenn Sie mit den Wertpapieren eines anderen Unternehmens handeln, wenn Sie im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen über dieses Unternehmen sind. Um sowohl die Möglichkeit eines Rechtsstreits als auch eine mögliche Blamage für das Unternehmen zu vermeiden, sollten Sie nicht mit Aktien oder anderen Wertpapieren anderer Unternehmen handeln, wenn Sie im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen darüber sind.

H. Allgemeines Verbot für Absicherungsgeschäfte

Kein Direktor oder leitender Angestellter der Gesellschaft darf sich direkt oder indirekt an irgendeiner Art von Absicherungsgeschäft beteiligen, das das wirtschaftliche Risiko des Direktors oder leitenden Angestellten in Bezug auf die Beteiligungen, den Besitz oder die Beteiligung des Direktors oder leitenden Angestellten an Unternehmenswertpapieren verringern oder begrenzen könnte. Zu den verbotenen Transaktionen gehört der Kauf von Finanzinstrumenten durch einen Direktor oder leitenden Angestellten, die dazu bestimmt sind, einen Rückgang des Marktwerts der Aktienwerte des Unternehmens abzusichern oder auszugleichen.

Leerverkäufe

Die Wertpapiergesetze des Bundes verbieten es den Direktoren und leitenden Angestellten des Unternehmens, Leerverkäufe von Unternehmenswertpapieren vorzunehmen (Verkauf von Aktien, die der Verkäufer nicht besitzt). Es verstößt auch gegen die Unternehmensrichtlinie, wenn ein Mitarbeiter Leerverkäufe von Unternehmenswertpapieren tätigt. Dies gilt auch bei Leerverkäufen „against the box“, d. h. wenn der Mitarbeiter eine Anzahl von Aktien des Unternehmens hält, die mindestens der Anzahl der leer verkauften Aktien entspricht. Leerverkäufe sind in der Regel spekulativer Natur und können ein Gewinnziel widerspiegeln, das im Allgemeinen nicht mit dem der Aktionäre des Unternehmens vereinbar ist. Darüber hinaus haben Leerverkäufe das Potenzial, dem Markt zu signalisieren, dass der Verkäufer kein Vertrauen in die Leistung eines Unternehmens hat.

Verkaufs- und Kaufs Optionen

Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter des Unternehmens dürfen keine Optionen, einschließlich Kaufoptionen (im Allgemeinen das Recht, Aktien zu einem bestimmten Preis vor einem festgelegten Datum zu kaufen) und Verkaufsoptionen (im Allgemeinen das Recht, Aktien zu einem bestimmten Preis vor einem festgelegten Datum zu verkaufen) in Bezug auf Unternehmenswertpapiere schreiben. Transaktionen dieser Art können Leerverkäufen entsprechen oder den Anschein erwecken, dass der Handel auf wesentlichen nicht-öffentlichen Informationen beruht. Darüber hinaus würde gemäß den Vorschriften der Securities and Exchange Commission zu „Short-Swing“-Transaktionen das Schreiben einer Kaufs- oder Verkaufsoption in Bezug auf Unternehmenswertpapiere durch einen Direktor oder leitenden Angestellten den Verkauf bzw. Kauf der zugrunde liegenden Wertpapiere darstellen und könnten diesen Manager einer „Short-Swing“-Haftung aussetzen.

Dauer- und Limitaufträge

Dauer- und Limitaufträge sind Aufträge, die bei einer Bank oder einem Maklerunternehmen aufgegeben werden, um eine festgelegte Menge an Unternehmenswertpapieren zu einem festgelegten Preis während eines bestimmten Zeitraums zu kaufen oder zu verkaufen. Das Unternehmen rät davon ab, Dauer- oder Limitaufträge für Unternehmenswertpapiere zu erteilen, da ein Makler aufgrund mangelnder Kontrolle über den Zeitpunkt der Transaktion eine Transaktion ausführen könnte, während ein Direktor, leitender Angestellter oder Mitarbeiter im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen ist. Wenn ein Direktor, leitender Angestellter oder Mitarbeiter beschließt, einen Dauerauftrag oder einen Limitauftrag zu verwenden, muss der Auftrag auf eine Transaktion beschränkt sein, die während des Genehmigungszeitraums für diejenigen, die einer Vorabgenehmigung unterliegen, oder während des offenen Zeitraums für diejenigen, die keiner Vorabgenehmigung unterliegen, ausgeführt wird; und die Person muss den Auftrag automatisch stornieren, wenn sie Kenntnis von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen erhält.

I. Pläne nach Regel 10b5-1

Regel 10b5-1 des Börsengesetzes sieht eine Verteidigung gegen die Haftung für Insiderhandel gemäß Regel 10b-5 vor. Um sich auf diese Verteidigung berufen zu können, muss eine Person, die dieser Richtlinie unterliegt, einen Plan nach Regel 10b5-1 für Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren abschließen, der bestimmte in der Regel festgelegte Bedingungen erfüllt (ein „Plan nach Regel 10b5-1“). Wenn der Plan die Anforderungen von Regel 10b5-1 erfüllt, können Unternehmenswertpapiere ohne Rücksicht auf bestimmte Insiderhandelsbeschränkungen gekauft oder verkauft werden. Um dieser Richtlinie zu entsprechen, muss ein Plan nach Regel 10b5-1 vom Leiter der Rechtsabteilung oder Beauftragten des Unternehmens genehmigt werden und die Anforderungen von Regel 10b5-1 erfüllen, einschließlich der Anforderungen, dass ein Plan nach Regel 10b5-1 zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden muss, zu dem der Person wesentliche nicht-öffentliche Informationen nicht bekannt sind. Sobald der Plan verabschiedet ist, darf die Person keinen Einfluss auf die Menge der zu handelnden Wertpapiere, den Preis, zu dem sie gehandelt werden sollen, oder das Datum des Handels ausüben. Der Plan muss entweder den Betrag, die Preise und den Zeitpunkt der Transaktionen im Voraus festlegen oder die Befugnis an einen unabhängigen Dritten delegieren. Jeder Plan nach Regel 10b5-1 muss dem Leiter der Rechtsabteilung des Unternehmens fünf Tage im Voraus zur Vorabgenehmigung vorgelegt werden. Sobald ein Plan nach Regel 10b5-1 genehmigt wurde, ist keine weitere Vorabgenehmigung von Transaktionen erforderlich, die gemäß dem Plan nach Regel 10b5-1 durchgeführt werden.

J. Margenhandel und Verpfändung

Käufe von Unternehmenswertpapieren auf dem offenen Markt unter Verwendung von Margenkrediten sollten vermieden werden. Solche Käufe erwecken den Anschein von Spekulation, und aus verschiedenen Gründen kann es notwendig oder wünschenswert werden, die Margin-Schuld zu reduzieren, indem die Wertpapiere während eines Zeitraums verkauft werden, in dem der Käufer möglicherweise im Besitz wesentlicher nicht-öffentlicher Informationen ist. Ebenso können Wertpapiere, die als Sicherheit für ein Darlehen verpfändet wurden, zwangsversteigert werden, wenn der Darlehensnehmer mit dem Darlehen in Verzug gerät. Aus diesem Grund sollten Mitarbeiter davon absehen, Unternehmenswertpapiere zu verpfänden. Direktoren und leitenden Angestellten des Unternehmens ist es untersagt, Unternehmenswertpapiere zu verpfänden.

K. Transaktionen mit Aktienoptionen

Eine Optionsausübung (d. h. der Kauf von Aktien aufgrund einer Optionsgewährung) kann jederzeit erfolgen, wenn der Optionsnehmer Barzahlungen für den Ausübungspreis der Option anbietet, aber Verkäufe von Aktien im Rahmen einer bargeldlosen Optionsausübung und/oder der Verkauf von Aktien auf dem offenen Markt, der sich aus einer Optionsausübung ergibt, um die Barmittel zu generieren, die zur Zahlung des Ausübungspreises der Option erforderlich sind, müssen den Regeln entsprechen, die für alle Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren gelten (siehe **Zulässige Transaktionen mit Unternehmenswertpapieren während „offener Zeiträume“ und Vorabgenehmigungs- und Einreichungsanforderungen für Direktoren, leitende Angestellte und andere bestimmte Mitarbeiter**, oben). Darüber hinaus gilt diese Richtlinie nicht für die Einbehaltung von Anteilen, die einer Option zur Erfüllung von Steuereinbehaltungsanforderungen unterliegen.

L. Aktienplan für Mitarbeiter

Diese Richtlinie gilt für Ihre Entscheidung, am Mitarbeiteraktienkaufplan des Unternehmens (der „ESPP“, Employee Stock Purchase Plan) für jeden Anmeldezeitraum teilzunehmen, und für Ihre Verkäufe von Unternehmenswertpapieren, die gemäß dem ESPP erworben wurden. Diese Richtlinie gilt nicht für Käufe von Unternehmenswertpapieren im ESPP, die sich aus Ihren regelmäßigen Geldbeiträgen zum ESPP gemäß der Wahl ergeben, die Sie zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung im ESPP getroffen haben.

M. In gutem Glauben angebotene Geschenke

In gutem Glauben angebotene Geschenke in Form von Unternehmenswertpapieren sind keine Transaktionen, die dieser Richtlinie unterliegen, vorausgesetzt jedoch, dass die Direktoren und leitenden Angestellten des Unternehmens, die Abschnitt 16 unterliegen, jedes Geschenk gemäß den oben beschriebenen Vorabgenehmigungsanforderungen vorab genehmigen. Ob ein Geschenk in „gutem Glauben“ angeboten wird, kann von verschiedenen Umständen im Zusammenhang mit dem Geschenk abhängen. Dementsprechend werden Sie dazu angehalten, den Leiter der Rechtsabteilung zu konsultieren, wenn Sie in Betracht ziehen, jemandem ein Geschenk zu machen.

IV: Wichtige Kontakte

Leiter der Rechtsabteilung der Brink's Company
Vizepräsident – Investor Relations

Lindsay Blackwood 001-804-289-9639
Jesse Jenkins 001-214-972-4011